



Grenzüberschreitende Berufsausbildung in der Großregion

Bestandsaufnahme

TASK FORCE



Grenzgänger / Frontaliers



Haftungsausschluss

Für die in der Bestandsaufnahme bereitgestellten Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden, zumal rechtliche Bestimmungen Änderungen unterliegen können.

Urheberrechte

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Task Force Grenzgänger der Großregion unzulässig.

Kontaktdaten der Task Force Grenzgänger

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Talstraße 51
66119 Saarbrücken
E-Mail: taskforce.grenzgaenger@arbeit.saarland.de



Die Task Force Grenzgänger der Großregion

Die im September 2011 gestartete Task Force Grenzgänger wurde auf Beschluss des Gipfels der Exekutiven der Großregion ins Leben gerufen. Ihre Mission besteht in der Förderung der grenzüberschreitenden Arbeitsmarktmobilität in der Großregion durch die Erarbeitung politisch adressierfähiger juristischer und administrativer Lösungsvorschläge für Fragen und Problemstellungen von Grenzgängern und Unternehmen, die in der Großregion Grenzgänger beschäftigen. Zur Erreichung dieses Zwecks fungiert die Task Force Grenzgänger als Bindeglied zwischen den Arbeitsmarktakteuren und den politischen Entscheidungsträgern auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene, denen sie ihre Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsmarktmobilität in der Großregion unterbreitet.

Interreg-Projektpartner der Task Force Grenzgänger sind das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes, das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, die Region Lothringen, die Präfektur Lothringen, das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, das Arbeits- und Beschäftigungsministerium Luxemburg sowie die Wallonische Behörde für Berufliche Bildung und Beschäftigung (FOREM).

Mehr Informationen über die Task Force Grenzgänger und ihre Arbeit sind auf der Webseite www.tf-grenzgaenger.eu zu finden.

Stand: November 2012



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	8
II. Begriffsbestimmung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung	9
1. Der Begriff der Berufsausbildung im Rahmen der vorliegenden Bestandsaufnahme	9
2. Die grenzüberschreitende Komponente des Begriffes	10
III. Rechtliche Grundlagen für eine grenzüberschreitende Berufsausbildung	11
1. Mobilität in der Berufsausbildung im europäischen Kontext	11
2. Nationale Rechtsgrundlagen für eine grenzüberschreitende Berufsausbildung	13
a. Belgien	13
aa. Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens	13
bb. Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens	14
b. Deutschland	14
aa. Rechtsgrundlagen auf Bundesebene	14
bb. Rechtsgrundlagen auf Länderebene	15
c. Frankreich	16
aa. Auslandsaufenthalte von Auszubildenden	16
bb. Auslandsaufenthalte von Jugendlichen in der schulischen Ausbildung	17
d. Großherzogtum Luxemburg	17
e. Zwischenergebnis bezüglich der nationalen Rechtsgrundlagen in der Großregion	19
IV. Politische Impulse in der grenzüberschreitenden Berufsausbildung	20
1. Innerhalb der Großregion	20
2. Außerhalb der Großregion	21
V. Die grenzüberschreitende Berufsausbildung veranschaulicht anhand von ausgewählten Projekten	22
1. Ausgewählte Beispiele einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung	22
a. Beispiele aus der Großregion	22
b. Beispiele außerhalb der Großregion	28
2. Identifizierung der verschiedenen Varianten einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung	31
3. Chancen und Risiken im Projektbereich	32



VI. Förderungsmöglichkeiten und Instrumente zur Umsetzung einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung	33
1. Finanzielle Förderungsmöglichkeiten	33
a. Förderungsmöglichkeiten seitens der Europäischen Union	33
aa. Leonardo da Vinci Programm	33
bb. Europäische Fördermittel für eine regionale Zusammenarbeit	34
b. Finanzierungsmöglichkeiten auf nationaler und regionaler Ebene	35
2. Einrichtungen, die praktische Unterstützung bei der Organisation der grenzüberschreitenden Berufsausbildung leisten	36
3. Instrumente zur Durchführung einer „grenzüberschreitenden Berufsausbildung“	37
VII. Zusammenfassung und Fazit	39



Abkürzungsverzeichnis

a.s.b.l.

Association sans but lucratif

ABl.

Amtsblatt

Abs.

Absatz

ACIPRO

Association pour l'accompagnement technique de projets et programmes européens dans le cadre de l'innovation pédagogique et de l'orientation professionnelle

AEUV

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AFPA

Association nationale pour la formation professionnelle des adultes

AG

Aktiengesellschaft

ÄndVO

Änderungsverordnung

ANEFORÉ

Agence nationale pour le programme européen d'éducation et de formation tout au long de la vie

APO-FSP

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Fachschule Sozialpädagogik

Art.

Artikel

Aufl.

Auflage

BAC

Baccalauréat

BBiG

Berufsbildungsgesetz

BGBI.

Bundesgesetzblatt

BIBB

Bundesinstitut für Berufsbildung

bzw.

beziehungsweise

CAP

Certificat d'aptitude professionnelle

CFA

Centre de formation d'apprentis

DECVET

Deutsche Pilotinitiative zur Entwicklung eines Leistungspunktesystems in der beruflichen Bildung

DFJW

Deutsch-Französisches Jugendwerk

DFS

Deutsch-Französisches Sekretariat

DG

Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

e.V.

eingetragener Verein

ECVET

European Credit system for Vocational Education and Training

EG

Europäische Gemeinschaft

ETZ

Europäische territoriale Zusammenarbeit

EU

Europäische Union

EWG

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

ff.

folgende

gem.

gemäß

ggf.

gegebenenfalls

**gGmbH**

gemeinnützige Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

FOREM

Service public de l'emploi et de la formation en
Wallonie

HWO

Handwerksordnung

i.V.m.

in Verbindung mit

IAWM

Institut für Aus- und Weiterbildung
im Mittelstand und in kleinen und
mittleren Unternehmen

IFAPME

Institut wallon de Formation en Alternance et des
indépendants et Petites et Moyennes Entreprises

IPR

Interregionaler Parlamentarierrat

INAP

Institut National d'Administration Publique

IRA

Institut Régional d'Administration

IUFM

Institut Universitaire de Formation des Maîtres

Kfz.

Kraftfahrzeug

KG

Kommanditgesellschaft

KMK

Kultusministerkonferenz

LEO

Leonardoprogramm

NA

Nationale Agentur Bildung für Europa

NEC

Nationales Europass Center

N°

Numéro

Nr.

Nummer

RAG

Ruhrkohle Aktiengesellschaft

Rn.

Randnummer

S.

Seite

SNCF

Société Nationale des Chemins de Fer français

sog.

sogenannte

TÜV

Technischer Überwachungsverein

u.a.

unter anderem

VaLOGReg

Value Learning Outcomes in the Grande Region

Vgl./vgl.

vergleiche

VoG

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

WSAGR

Wirtschafts- und Sozialausschuss
der Großregion

ZAWM

Zentrum für Aus- und Weiterbildung
des Mittelstandes

z.B.

zum Beispiel



I. Einleitung

Ein Charakteristikum der Großregion ist die Mobilität ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In ihren Regionen, dem Saarland, Lothringen, Luxemburg, Rheinland-Pfalz, der Wallonie mit der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, pendeln täglich rund 213.000 Beschäftigte über eine nationale Grenze. Damit verfügt die Großregion europaweit über das größte Grenzgängeraufkommen.

Neben der Mobilität der bereits im Berufsleben stehenden Personen rückt zunehmend auch die nachfolgende Arbeitnehmergeneration in den Fokus der grenzüberschreitenden Arbeitsmarktakteure. Jugendliche sollen bereits im Rahmen ihrer beruflichen Bildung Mobilität kennenlernen und leben. Damit verbunden ist der Wunsch, junge Menschen schon während ihrer Berufsausbildung interkulturell zu sensibilisieren und ihnen dadurch den Einstieg in das Berufsleben sowohl innerhalb als auch außerhalb der nationalen Grenzen ihres Heimatstaates zu erleichtern.

Die Förderung der Mobilität in der beruflichen Bildung stellt dabei für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Kern der Problematik bilden die historisch gewachsenen unterschiedlichen Bildungssysteme der insgesamt vier Mitgliedstaaten der Großregion, die eine Verbindung von mehreren nationalen Berufsausbildungen erschwert. Dazu kommt, dass eine Kompetenz der Europäischen Union, im Bereich der beruflichen Bildung zu harmonisieren, fehlt.

Vor diesem Hintergrund haben die Projektpartner die Task Force Grenzgänger der Großregion mit einer Analyse der in der grenzüberschreitenden Berufsausbildung bestehenden Problemstellungen beauftragt. Aufgrund der Relevanz dieses Themas wurde die Task Force Grenzgänger darüber hinaus auch von verschiedenen, mit der beruflichen Bildung in der Großregion befassten Akteuren gebeten, Klarheit in diesem Bereich zu schaffen.

Die Vorarbeit zu dieser Aufgabe sowie die mit den Akteuren und Entscheidungsträgern geführten Gespräche haben gezeigt, dass es ungeachtet der Verwendung ein- und desselben Begriffes ganz unterschiedliche Interpretationen bezüglich des Terminus „grenzüberschreitende Berufsausbildung“ gibt. Dies hängt zum einen mit der bereits angesprochenen Existenz verschiedenartiger Berufsbildungssysteme innerhalb der Mitgliedstaaten der Großregion zusammen. Zum anderen sind die divergierenden Vorstellungen durch die regionalen Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsmarktsituation geprägt.

Insgesamt konnte hinsichtlich der Mobilität in der Berufsausbildung ein großes Informationsdefizit festgestellt werden. Dieses betrifft den mit dem Begriff verbundenen Inhalt genauso wie die bereits bestehenden rechtlichen Regelungen und die heute schon umsetzbaren Projektkonzepte.

Die Task Force Grenzgänger kam daher nach den durchgeführten Recherchen und der Überprüfung der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten zu dem Ergebnis, die grenzüberschreitende Berufsausbildung in der Großregion im Rahmen einer Bestandsaufnahme zu veranschaulichen.



II. Begriffsbestimmung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung

Für die Begriffsbestimmung der „grenzüberschreitenden Berufsausbildung“ kann nicht auf eine allgemeingültige Definition zurückgegriffen werden. Dies liegt zum einen daran, dass die Berufsausbildung je nach Mitgliedstaat unterschiedlich verstanden wird. Zum anderen daran, dass die grenzüberschreitende Komponente dieses Begriffes kein feststehendes Konzept beschreibt. Vielmehr werden mit dem grenzüberschreitenden Aspekt unterschiedliche Formen der Grenzüberschreitung in der Berufsausbildung verbunden.

Um zu verdeutlichen, was unter einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung im Sinne dieser Bestandsaufnahme verstanden wird, wird in diesem Abschnitt auf den übereinstimmenden Teil des Begriffes der Berufsausbildung in der Großregion eingegangen sowie auf dessen grenzüberschreitende Komponente.

1. Der Begriff der Berufsausbildung im Rahmen der vorliegenden Bestandsaufnahme

Die Berufsausbildung untersteht der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten, weshalb keine europaweit verbindliche Definition der Berufsausbildung existiert.

Nichtdestotrotz hat die Europäische Union (EU) im Rahmen einer Studie verschiedene Formen der dualen Berufsausbildung (zwei Lernorte: Betrieb und Schule) der Mitgliedstaaten näher in Augenschein genommen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Die von der Europäischen Union dabei identifizierten relevanten gemeinsamen Kriterien können für die vorliegende Bestandsaufnahme herangezogen werden.

So kann die duale Berufsausbildung als eine systematisch aufgebaute Erstausbildung beschrieben werden, die das Erlernen von praktischen Kenntnissen in einem Betrieb mit einer schulischen Ausbildung kombiniert und bei erfolgreichem Abschluss zu einem national anerkannten Berufsbildungsabschluss führt.¹

Um den Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten der Großregion gerecht zu werden, finden reine schulische Berufsausbildungen in der Bestandsaufnahme Berücksichtigung, sofern sie praktische Kenntnisse im Rahmen von verpflichtenden Praktika vermitteln und diese in ausländischen Betrieben oder im Rahmen eines Austausches zu einer ausländischen Ausbildungsstätte absolviert werden.²

Um den Umfang der Bestandsaufnahme überschaubar zu halten, beschränkt sich die Begriffsdefinition der Berufsausbildung vorliegend allein auf Berufsabschlüsse unterhalb des Hochschulniveaus.

Die vorliegende Bestandsaufnahme beschäftigt sich folglich mit der Berufserstausbildung, bei der praktische und theoretische Kenntnisse vermittelt werden und die zu einem anerkannten Berufsbildungsabschluss führt.

¹ Europäische Kommission: „Apprenticeship supply in the Member States of the European Union“, Abschlussbericht vom Januar 2012, S. 17.

² Vgl. Arie Gelderblom: „Apprenticeship: dead-end sectors and occupations? Implications of structural change and new employment possibilities for apprenticeship training“ in der Veröffentlichung des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung aus dem Jahr 1998, S. 337.



2. Die grenzüberschreitende Komponente des Begriffes

Der zweite Teil des Begriffes, die grenzüberschreitende Komponente, differiert nicht nur nach dem nationalen Verständnis sondern wird auch von Seiten der einzelnen Akteure unterschiedlich verstanden und ausgelegt.

Das einzig vereinende Element ist das Vorliegen einer Verbindung von mindestens zwei Mitgliedstaaten, die durch die Grenzüberschreitung von einem Jugendlichen³ oder von einer Lehrkraft bewirkt wird.

In der Praxis begegnet man aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses der grenzüberschreitenden Komponente verschiedenen Formen der „grenzüberschreitenden“ Berufsausbildung. Diese werden im Rahmen der in Abschnitt III vorgestellten rechtlichen Grundlagen und der in Abschnitt V präsentierten Projekte veranschaulicht.

³ Da es sich bei der von der Bestandsaufnahme betroffenen Personengruppe in der Regel um Jugendliche handelt, wird der Begriff des Jugendlichen, insbesondere dann verwendet, wenn keine Unterscheidung zwischen dualer und schulischer Ausbildung zu machen ist.



III. Rechtliche Grundlagen für eine grenzüberschreitende Berufsausbildung

Bereits heute bestehen sowohl europäische Initiativen als auch nationale rechtliche Grundlagen, die der Mobilität in der beruflichen Bildung einen rechtlichen Rahmen bieten.

1. Mobilität in der Berufsausbildung im europäischen Kontext

Die berufliche Bildung und damit auch die Mobilität während der Berufsausbildung fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union. Vielmehr handelt es sich dabei um eine rein nationale Kompetenz, bei der die Europäische Union nur unterstützend und nicht harmonisierend tätig werden kann.⁴ Verschiedene Rechtsakte der Europäischen Union sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung, wie z.B. die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁵. Die Europäische Union hat auch selbst immer wieder das Thema der grenzüberschreitenden beruflichen Bildung aufgegriffen und verschiedene Studien⁶ dazu in Auftrag gegeben. Darüber hinaus ist die Mobilität der Auszubildenden ein zentraler Bestandteil der Europäischen Strategie 2020.⁷

Trotz der fehlenden EU-Kompetenz im Bereich der beruflichen Bildung bietet insbesondere das europäische Institut der Entsendung⁸ für die grenzüberschreitende Berufsausbildung, die sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule absolviert wird, einen rechtlichen Rahmen.

Zwar wird in den relevanten Grundlagen der Europäischen Union zur Entsendung in der Regel von der Personengruppe der Arbeitnehmer ausgegangen. Aber diese Vorschriften können gegebenenfalls auch auf Auszubildende angewendet werden, weil sie im Gegensatz zu den Jugendlichen einer schulischen Ausbildung je nach Mitgliedstaat selbst einen Arbeitnehmerstatus innehaben oder weil für sie bestimmte arbeitnehmerbezogene Vorschriften Anwendung finden.

⁴ Vgl. hierzu Art. 6e des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das Kommuniqué von Brügge zu einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung für den Zeitraum 2011-2020 (Stand 7.12.2010, S. 5) sowie die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. November 2008 zur Mobilität junger Menschen, veröffentlicht im ABl. der EU Nr. C 320/6 vom 16.12.2008.

⁵ Verordnung Nr. 1612/68/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, veröffentlicht im ABl. der EU vom 19.10.1968, Nr. L 257, S. 2, heute in Art. 45 AEUV normiert sowie weitere Rechtsakte, wie z.B. die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft Nr. 2001/613/EG, veröffentlicht im ABl. L 215/30 vom 9.8.2001; die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur transnationalen Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Zwecken der allgemeinen und beruflichen Bildung: Europäische Qualitätscharta für Mobilität, veröffentlicht im ABl. der EU vom 30.12.2006, Nr. L 394, S. 5 ff.; die Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 "Youth on the move — promoting the learning mobility of young people", veröffentlicht im ABl. der EU vom 7.7.2011, Nr. C 199, S. 1.

⁶ Folgende Studien wurden von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben: „Etude sur l'évolution de la mobilité dans l'enseignement scolaire, la formation professionnelle, la formation des adultes et les échanges de jeunes“ vom Juni 2012; „Study on a possible framework to facilitate transnational mobility for placements at enterprises“, Abschlussbericht vom 21. April 2011; „Untersuchung der Auswirkungen von Mobilitätsprojekten des Programms Leonardo da Vinci auf die Qualität von Systemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ vom 11. Mai 2010; „Move it – Überwindung von Hemmnissen für die Mobilität von Lehrlingen und anderen jungen Menschen in der Berufsausbildung“ vom Juni 2007.

⁷ Vgl. dazu die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Ein neuer Impuls für die Europäische Zusammenarbeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Unterstützung der Strategie Europa 2020 vom 9. Juni 2010.

⁸ Richtlinie 96/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, veröffentlicht im ABl. der EU vom 21.1.1997 Nr. L 18, S. 1 ff.



Die Entsendung stellt ihrem Sinn und Zweck nach eine Ausnahme zu der allgemeinen europäischen Regelung⁹ dar, wonach Personen den Sozialrechtsvorschriften des Mitgliedstaates unterstehen, in dem sie beschäftigt sind.¹⁰ Sie ermöglicht es der Person, die von ihrem Arbeitgeber vorübergehend für eine Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird (Aufnahmestaat), nach wie vor in dem Sozialversicherungssystem des Mitgliedstaates zu verbleiben, in dem sie normalerweise ihre Tätigkeit ausübt (also im Entsendestaat).¹¹

Für die Inanspruchnahme von Krankenleistungen im Ausland während der Entsendung erhält der Betroffene von seiner Krankenversicherung das mobile Dokument A1 „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“, mit welchem er nachweisen kann, dass er im Entsendestaat krankenversichert ist.¹² Unfälle im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit sind weiterhin über den entsendenden Betrieb versichert, während Unfälle in der Freizeit privat zu versichern sind. Für die entsandte Person ist des Weiteren eine Auslandshaftpflichtversicherung sinnvoll und empfehlenswert.

Während der Entsendung können die Beteiligten das anzuwendende Arbeitsrecht frei wählen.¹³ Wird keine Rechtswahl getroffen, kommt das Arbeitsrecht des Mitgliedstaates zur Anwendung, in dem oder von dem aus der Arbeitnehmer normalerweise seine Arbeit verrichtet. Dies ist im Fall der Entsendung der Entsendestaat.¹⁴ Eine Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass der Arbeitnehmer hinter den Mindestschutzbestimmungen des Entsendestaates¹⁵ zurückbleibt. Unabhängig von dem auf das Arbeitsverhältnis anzuwendende Recht ist darüber hinaus die Entsende-Richtlinie zu beachten, die Sozialdumping und unlauteren Wettbewerb im empfangenden Mitgliedstaat verhindern soll¹⁶.

Die beschriebenen Initiativen der Europäischen Union sowie insbesondere das Institut der Entsendung fördern auf europäischer Ebene die Mobilität in der beruflichen Bildung.

⁹ Art. 11 Abs. 3 a der Verordnung Nr. 883/04/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 465/2012 vom 22.5.2012 (ABl. der EU Nr. L 49, S. 4).

¹⁰ Erwägungsgrund Nr. 1 des Beschlusses Nr. A2 vom 12. Juni 2009 zur Auslegung des Artikels 12 der Verordnung Nr. 883/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der auf entsandte Arbeitnehmer sowie auf Selbständige, die vorübergehend eine Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat ausüben, anzuwendenden Rechtsvorschriften, veröffentlicht im ABl. vom 24.4.2010, Nr. C 106, S. 5.

¹¹ Art. 12 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/04/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

¹² Im Übrigen bescheinigt die europäische Krankenversicherungskarte im Ausland das Bestehen des Leistungsanspruches und dient als Nachweis des Anspruches des Jugendlichen auf die notwendige medizinische Versorgung zu denselben Bedingungen und Kosten wie die Versicherten im Aufnahmestaat.

¹³ Art. 8 Abs. 1 S. 1 der Verordnung Nr. 593/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – Rom I (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

¹⁴ Art. 8 Abs. 2 S. 2 der Verordnung Nr. 593/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – Rom I (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

¹⁵ Bzw. desjenigen Staates, dessen Recht in Ermangelung einer Rechtswahl zur Anwendung käme.

¹⁶ Erwägungsgrund Nr. 9 der Richtlinie Nr. 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, veröffentlicht im ABl. vom 21.1.1997, Nr. L 18/1. Die Mindestanforderungen an die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sind Art. 3 der Richtlinie Nr. 96/71/EG zu entnehmen.



2. Nationale Rechtsgrundlagen für eine grenzüberschreitende Berufsausbildung

In der Großregion existieren darüber hinaus bereits heute nationale rechtliche Regelungen, auf deren Grundlage grenzüberschreitende Berufsausbildungen absolviert werden können.

Die im Folgenden vorgestellten rechtlichen Aspekte beschränken sich dabei rein auf die Vorschriften, die explizit eine grenzüberschreitende Berufsausbildung behandeln. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich die Rechtsgrundlagen der vier Mitgliedstaaten unterscheiden. Dies deshalb, weil in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Formen der grenzüberschreitenden Berufsausbildung geregelt werden.

a. Belgien

Da von Belgien nur die Wallonie mit der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens Partner der Großregion ist, werden die rechtlichen Grundlagen für Belgien auf diese Teile des Landes beschränkt.

aa. Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Der Erlass der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (DG) vom 4. Juni 2009¹⁷ enthält eine Regelung, die es Jugendlichen erlaubt, Kurse und Prüfungen außerhalb der Gemeinschaftsgrenze sowie außerhalb Belgiens zu besuchen. Voraussetzung hierfür ist, dass aus organisatorischen Gründen kein allgemein- oder berufsbildender Kurs, keine Tests und Prüfungen durch das Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM) angeboten werden können. Außerdem muss das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen Unternehmen (IAWM)¹⁸ festgestellt haben, dass die Kursinhalte, Test- und Prüfungsbedingungen weitgehend übereinstimmen (Art. 4 § 2 des Erlasses).

Von dieser Regelung wird in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen aus der Französischen Gemeinschaft Belgiens, aber auch aus dem benachbarten Ausland Gebrauch gemacht.

¹⁷ Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe vom 4. Juni 2009, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt (Moniteur Belge) am 18.8.2009, S. 54606 ff.

¹⁸ Aufsichtsbehörde für die duale Berufsausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Interessenvertretung für das Handwerk und den Mittelstand.



bb. Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Da die Zuständigkeit für die Berufsbildung in Belgien den einzelnen Gemeinschaften obliegt, ist für die Zusammenarbeit innerhalb gemeinschaftsinterner Kompetenzen ein Abkommen das geeignete Instrument. Ein solches Zusammenarbeitsabkommen¹⁹ über die Mobilität der Auszubildenden wurde zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens am 1. Juli 2011 abgeschlossen.²⁰ Dieses bestätigt nunmehr formal die bisherige Praxis, dass Jugendliche über die Sprachengrenze hinaus Teile ihrer Ausbildung in der anderen Gemeinschaft absolvieren können, sofern das Ausbildungsprogramm der beiden Gemeinschaften übereinstimmt. Dabei wird in dem Abkommen insbesondere auf die Zulassungsbedingungen, die Zuständigkeiten und die Rechtsgrundlagen eingegangen. So richtet sich die theoretische Ausbildung nach den Rechtsgrundlagen der Region bzw. der Gemeinschaft, in der der Auszubildende²¹ den theoretischen Kursen folgt. Welche Rechtsgrundlagen in Bezug auf den Lehrlingsvertrag zur Anwendung kommen, richtet sich nach dem Sitz des Betriebes.

b. Deutschland

In Deutschland fällt die berufliche Bildung in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche. Die Berufsbildung, die nicht in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer fällt²², liegt im Kompetenzbereich des Bundes²³ und ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Die Berufsbildung an Berufsschulen und in rein schulischen Ausbildungseinrichtungen untersteht demgegenüber den Bundesländern.²⁴

aa. Rechtsgrundlagen auf Bundesebene

Die rechtliche Grundlage für die internationalisierte betriebliche Ausbildung ist in § 2 Abs. 3 BBiG festgelegt. Danach können Auszubildende in Deutschland bis zu einem Viertel ihrer Ausbildungszeit im Ausland absolvieren.

¹⁹ Zusammenarbeitsabkommen vom 30. September 2011 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilität der Auszubildenden im Rahmen der mittelständischen Ausbildung und der Selbstständigen und kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt (Moniteur Belge) vom 25.1.2012, S. 6113 ff.

²⁰ Dieses Zusammenarbeitsabkommen erneuert den Vertrag zwischen dem IAWM und dem IFAPME aus dem Jahr 1992 und das Zusammenarbeitsabkommen zur Mobilität von Lehrlingen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region aus dem Jahr 1990.

²¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Rahmen der Bestandsaufnahme lediglich die männliche Form „Auszubildender“ verwendet. Diese gilt sinngemäß sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

²² § 3 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854).

²³ Welche Ausbildungsberufe in den Kompetenzbereich der Bundesrepublik Deutschland fallen sind gem. § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG dem jährlich veröffentlichten Verzeichnis des Bundesinstituts für Ausbildungsberufe zu entnehmen.

²⁴ Wohlgemuth in: Wohlgemuth, Berufsbildungsgesetz Handkommentar, 1. Aufl. 2011, Rn. 2 zu § 3 BBiG.



Bei Ausbildungsaufenthalten bis zu vier Wochen ist der Auslandsaufenthalt ohne großen Aufwand zu organisieren. Für einen Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen bedarf es hingegen eines „Plans“²⁵ mit der zuständigen überwachenden Stelle. Dabei kann es sich um den Ausbildungsplan handeln, welcher Teil des Inhaltes des Vertrags wird, der zwischen dem entsendenden und dem aufnehmenden Betrieb sowie dem Auszubildenden selbst abgeschlossen wird.²⁶ Er legt fest, welche Ausbildungsinhalte über welchen Zeitraum während der Auslandsphase vom aufnehmenden Betrieb vermittelt werden sollen. In dem Hauptteil des Vertrages werden die Rahmenbedingungen des Auslandsaufenthaltes wie zum Beispiel die Finanzierung, der Zeitraum, der Versicherungsschutz, die Rechte und Pflichten der Beteiligten etc., festgehalten.²⁷ Haben sich die Parteien über den Auslandsaufenthalt geeinigt, so ist dieser als Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte in den Ausbildungsvertrag einzutragen. Der geänderte Vertrag muss der Kammer zur Eintragung weitergeleitet werden²⁸.

Da der Auslandsaufenthalt im Rahmen einer Entsendung erfolgt und der Ausbildungsvertrag dadurch nicht unterbrochen wird, ist dieser Aufenthalt im Ausland integraler Bestandteil der Ausbildung. Folge davon ist, dass zum einen die Vergütung durch den entsendenden Betrieb weiterhin bestehen bleibt²⁹. Zum anderen bleibt der Auszubildende durchgehend in Deutschland sozialversichert³⁰.

bb. Rechtsgrundlagen auf Länderebene

Rechtliche Grundlagen für einen Auslandsaufenthalt während einer schulischen Ausbildung sind, wenn überhaupt, den Schulgesetzen der Länder zu entnehmen. Im Allgemeinen sind solche Regelungen nicht explizit in den entsprechenden Landesgesetzen zu finden. Vielmehr wird der Auslandsaufenthalt des Berufsschülers im Rahmen eines „Praktikums“ absolviert.

Unabhängig davon, ob es sich um eine vollschulische oder um eine duale Berufsausbildung handelt, ist eine Besonderheit des deutschen Berufsbildungssystems auf der Länderebene zu beachten. In Deutschland sind Auszubildende nach der Landesschulgesetzgebung grundsätzlich verpflichtet, eine inländische Berufsschule zu besuchen. Von dieser Verpflichtung kann der Jugendliche aber auf Antrag bei seiner Berufsschule für den Zeitraum seines Auslandsaufenthalts entbunden werden.³¹

²⁵ § 76 Abs. 3 S. 2 BBiG.

²⁶ Pieper in: Wohlgemuth, Berufsbildungsgesetz Handkommentar, 1. Aufl. 2011, Rn. 23 zu § 76 BBiG.

²⁷ Einen Mustervertrag über den Auslandsaufenthalt von Auszubildenden hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag in seiner Broschüre aus dem Jahr 2006 „Auslandsaufenthalte während der betrieblichen Ausbildung – Ein Leitfaden für Ausbilderinnen und Ausbilder“ veröffentlicht.

²⁸ § 11 Abs. 1 Nr. 3, § 36 Abs. 1 S. 3 BBiG.

²⁹ Vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG. Anders verhält es sich, wenn der Auszubildende seinen Auslandsaufenthalt so organisiert, dass er in diesem Zeitraum von seiner Berufsausbildung im Heimatstaat freigestellt wird. In diesem Fall besteht kein fortlaufender Vergütungsanspruch.

³⁰ Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/04/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

³¹ Bund-Länder-Vereinbarung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juni 1999 zur Teilnahme von Berufsschülern/Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland.



c. Frankreich

Im Gegensatz zu der Rechtslage in Deutschland und in den erwähnten Teilen Belgiens besteht in Frankreich für die Berufsbildung eine zentrale Zuständigkeit. Auch sind in Frankreich die Auslandsaufenthalte sowohl für Auszubildende („les apprentis“) als auch für Jugendliche in der schulischen Ausbildung an den „lycées professionnels“ (im Folgenden als Schüler bezeichnet) rechtlich einheitlich geregelt.

aa. Auslandsaufenthalte von Auszubildenden

Für die Auszubildenden („les apprentis“) ergibt sich die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes aus dem Verweis von Artikel L. 6211-5 des französischen Arbeitsgesetzbuches (Code du travail) auf den Erlass vom 2. Februar 2009³². Kern dieses Erlasses ist die in seiner Anlage I angehängte Mustervereinbarung³³ für die an dem Auslandsaufenthalt Beteiligten (Auszubildender, französischer Arbeitgeber³⁴ und Gastunternehmen oder –organisation im Ausland). Die Mustervereinbarung regelt die Organisation und den Ablauf des Auslandsaufenthaltes. Dabei sollte die maximal zulässige Dauer des Aufenthaltes in einem ausländischen Betrieb nicht die Hälfte der im französischen Betrieb vorgeschriebenen Ausbildungsdauer übersteigen.³⁵ Laut Artikel 5 der Mustervereinbarung wird die Vergütung von dem Arbeitgeber während des Auslandsaufenthaltes fortgezahlt. Der Arbeitgeber kann jedoch mit dem Gastbetrieb vereinbaren, dass dieser ihm den Ausbildungslohn und die Lohnnebenkosten für den Zeitraum des Aufenthaltes des Jugendlichen in seinem Unternehmen ganz oder teilweise erstattet. In der französischen Mustervereinbarung wird auch auf die Haftpflichtversicherung eingegangen. Sowohl der Arbeitgeber als auch das Gastunternehmen müssen bescheinigen, dass sie über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen. Der Auszubildende muss den Nachweis erbringen, dass von seiner Haftpflichtversicherungspolice Schäden, die ihm im Ausland zustoßen oder von ihm verursacht werden, abgedeckt sind.

In dem pädagogischen Anhang zu der Mustervereinbarung werden u.a. die Zielsetzungen in der Ausbildungszeit, die Aufgaben, die an den Auszubildenden in dem Gastbetrieb übertragen werden, und die Modalitäten der Evaluierung und Anerkennung des Auslandsaufenthaltes festgehalten.

³² Arrêté du 2 février 2009 portant modèle de convention organisant la mise à disposition d'un apprenti travaillant en France auprès d'une entreprise d'accueil établie dans un autre Etat membre de l'Union européenne (dieser Erlass wurde am 1.5.2010 zuletzt geändert).

³³ Eine deutsche Version der Mustervereinbarung ist auf der Seite des französischen Bildungsministeriums zu finden: <http://eduscol.education.fr/pid23143-cid47422/formation-en-milieu-professionnel-a-l-etranger.html>, abgerufen am 8.8.2012.

³⁴ Im Sinne der Mustervereinbarung ist hier als Arbeitgeber die Einrichtung in Frankreich, die den Ausbildungsvertrag unterzeichnet hat, in der der Auszubildende seine Ausbildung absolviert, zu verstehen.

³⁵ Vgl. Artikel R. 6223-10 Abs. 2 des französischen Arbeitsgesetzbuches (Code du travail).



bb. Auslandsaufenthalte von Jugendlichen in der schulischen Ausbildung

Die Einzelheiten zum Auslandsaufenthalt von französischen Schülern der Bildungsniveaus³⁶ V und IV in der Berufsausbildung sind dem Rundschreiben³⁷ des französischen Bildungsministeriums aus dem Jahr 2003 zu entnehmen. Dieses Rundschreiben enthält eine Mustervereinbarung³⁸ für die Beteiligten samt eines pädagogischen und eines finanziellen Anhangs. Im Gegensatz zu dem Auszubildenden hat der Schüler im Ausland keinen Anspruch auf eine Vergütung. Im Hinblick auf die Unfallversicherung untersteht der Schüler nach wie vor der französischen Gesetzgebung über Arbeitsunfälle, sofern das Praktikum nicht länger als sechs Monate andauert.³⁹ Unfälle außerhalb der Unternehmenstätigkeit fallen hingegen nicht darunter. Die Haftpflichtversicherung für Schäden, die der Schüler während der Zeit oder anlässlich seines Praktikums im ausländischen Gastunternehmen verursacht, übernimmt die französische Schule. Schäden, die mit der beruflichen Tätigkeit in keinen Zusammenhang stehen, muss der Jugendliche selbst versichern.

d. Großherzogtum Luxemburg

Das Großherzogtum Luxemburg hat im Rahmen der Reform der beruflichen Bildung am 19. Dezember 2008 ein Gesetz über die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung erlassen.⁴⁰

Die Modalitäten der grenzüberschreitenden Ausbildung sind in der Großherzoglichen Verordnung vom 26. Juli 2010 geregelt⁴¹. Eine grenzüberschreitende Berufsausbildung im Sinne der Verordnung ist dann gegeben, wenn der praktische Teil in einem luxemburgischen Betrieb absolviert wird und der theoretische Teil in einer Institution eines angrenzenden Nachbarlandes erfolgt.

Dabei wird die praktische Ausbildung nach den luxemburgischen Regelungen durchgeführt und die theoretische Ausbildung nach den Vorschriften des angrenzenden Mitgliedstaates. Für den Fall, dass es sich um eine Ausbildung handelt, für die es in Luxemburg kein Ausbildungsprogramm gibt, richtet sich die komplette Ausbildung nach dem ausländischen Ausbildungssystem⁴².

³⁶ In Frankreich werden die Berufsabschlüsse in verschiedene Bildungsniveaustufen eingeteilt, wobei die Niveaustufe V der niedrigsten und die Niveaustufe I der höchsten Qualifikation entspricht. Auf der Niveaustufe V kann zum Beispiel ein Berufsbefähigungszeugnis (Certificat d'aptitude professionnelle - CAP) erworben werden, auf der Niveaustufe IV ein Fachabitur (Baccalauréat professionnel).

³⁷ Circulaire n° 2003-203 du Ministère de l'éducation nationale du 17.11.2003 «Convention type concernant les périodes de formation en milieu professionnel à l'étranger des élèves en formation professionnelle de niveau V et IV» (Veröffentlicht im Bulletin officiel Nr. 44 am 27.11.2003).

³⁸ Eine deutsche Version der Mustervereinbarung ist unter dem folgenden Link zu finden: <http://trf.education.gouv.fr/pub/edutel/bo/2003/44/allemand.pdf>, abgerufen am 26.9.2012.

³⁹ Im Gegensatz zu den Auszubildenden genießen die Schüler gem. Art. L. 412-8-2a des französischen Sozialversicherungsgesetzes (Code de la sécurité) den Schutz der staatlichen Berufsunfallversicherung.

⁴⁰ Loi du 19 décembre 2008 portant réforme de la formation professionnelle et portant modification a) de la loi modifiée du 22 juin 1963 fixant le régime des traitements des fonctionnaires de l'Etat, b) de la loi modifiée du 4 septembre 1990 portant réforme de l'enseignement secondaire technique et de la formation professionnelle continue, c) de la loi du 1er décembre 1992 portant 1. création d'un établissement public pour le développement de la formation professionnelle continue et 2. fixation des cadres du personnel des Centres de formation professionnelle continue, d) de la loi du 31 juillet 2006 portant introduction d'un Code du Travail (veröffentlicht im ABl. des Großherzogtums Luxemburg Memorial am 30.12.2008, Nr. 220, S. 3273 ff.). Artikel 37 dieses Gesetzes bestimmt, dass eine Großherzogliche Verordnung die grenzüberschreitende Berufsausbildung regelt.

⁴¹ Règlement grand-ducal du 26 juillet 2010 portant organisation de l'apprentissage transfrontalier (Veröffentlicht im ABl. des Großherzogtums Luxemburg Memorial A Nr. 124 am 30.12.2010, S. 2101).

⁴² Art. 4 Abs. 3 der Großherzoglichen Verordnung.



Bei der grenzüberschreitenden Berufsausbildung müssen die Formalitäten beachtet werden, die sich aus der Großherzoglichen Verordnung vom 26. Juli 2010 ergeben. So bedarf es für den Beginn der Ausbildung einer vorhergehenden Genehmigung vom zuständigen luxemburgischen Ministerium für Berufsbildung, von der luxemburgischen Arbeitsverwaltung sowie von den zuständigen Kammern⁴³. Der Ausbildungsvertrag muss außerdem bei der zuständigen Arbeitgeberkammer oder dem zuständigen Ministerium eingetragen werden, sowie in Kopie an die Arbeitnehmerkammer und die ausländische Institution übermittelt werden, die mit der theoretischen Ausbildung des Jugendlichen betraut ist.

Während der theoretischen Ausbildung im Ausland ist der Jugendliche im Großherzogtum Luxemburg sozialversichert. Die Anmeldung zur Sozialversicherung wird von dem Arbeitgeber übernommen, weshalb die oben genannte Eintragung des grenzüberschreitenden Berufsausbildungsvertrages bei der Arbeitskammer notwendig ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die grenzüberschreitende Berufsausbildung in Luxemburg lediglich für bestimmte Berufe vorgesehen ist. Artikel 1 Abs. 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 26. Juli 2010 zur Organisation der grenzüberschreitenden Berufsausbildung verweist für die Bestimmung der Berufe, die grenzüberschreitend erlernt werden können, auf das Reformgesetz vom 19. Dezember 2008. In dessen Artikeln 10 und 30 wird auf eine Großherzogliche Verordnung Bezug genommen, die nach Absprache mit den betroffenen Kammern verabschiedet wird. Der Anhang dieser Verordnung⁴⁴ enthält die Auflistung der betreffenden Berufe.

⁴³ Art. 2 Abs. 1 der Großherzoglichen Verordnung.

⁴⁴ Règlement grand-ducal du 16 juillet 2011: 1. déterminant les formations aux métiers et professions sujettes à être organisées par le Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle, 2. fixant les grilles horaires de l'année scolaire 2011/2012 des formations aux métiers et professions qui sont organisés suivant les dispositions ayant trait à l'organisation de la formation professionnelle de base et de la formation professionnelle initiale (Veröffentlicht im ABl. des Großherzogtums Luxemburg Memorial A 155 vom 28.7.2011, S. 2457).



e. Zwischenergebnis bezüglich der nationalen Rechtsgrundlagen in der Großregion

An den dargestellten nationalen Regelungen wird deutlich, dass sich diese aufgrund ihres unterschiedlichen Regelungsgehalts, aber auch wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen voneinander unterscheiden.

Parallelen sind jedoch dennoch zu finden, z.B. zwischen den deutschen und den französischen Vorschriften. Diese schaffen in erster Linie einen rechtlichen Rahmen für das Absolvieren von Teilen der Berufsausbildung im Ausland, was die Mobilität der Jugendlichen während der Berufsausbildung fördert. In Belgien und im Großherzogtum Luxemburg sind die bestehenden Regelungen hingegen zurückhaltender formuliert. Dies zeigt sich daran, dass eine grenzüberschreitende Berufsausbildung nur unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt für zulässig erachtet wird. Dabei spielen der regionale Bedarf an Ausbildungsstellen⁴⁵ und die Möglichkeit, den Jugendlichen den dazugehörigen theoretischen Unterricht gewährleisten zu können, eine wichtige Rolle. Dies zum einen deshalb, weil bestimmte Randberufe nicht mehr ausgebildet werden, und zum anderen, weil Zusammenlegungen von Unterrichtseinheiten über die Grenze hinweg ökonomischer angeboten werden können.

Unabhängig von den Beweggründen bieten und fördern jedoch alle bereits bestehenden rechtlichen Regelungen im Rahmen ihres Anwendungsbereiches die Mobilität innerhalb der beruflichen Bildung in der Großregion. Dabei stehen sie weiteren möglichen Formen der grenzüberschreitenden Berufsausbildung nicht entgegen, weil diese von den schriftlichen Regelungen nicht ausgeschlossen sind.

⁴⁵ Ein Bedarf an Ausbildungsstellen besteht zum Beispiel im Großherzogtum Luxemburg: „Trop d’apprentis sans poste“ (veröffentlicht am 8.8.2012 in: <http://www.lequotidien.lu/politique-et-societe/37023.html>, abgerufen am 1.10.2012), „Pénurie de postes d’apprentissage: 362 jeunes sur la touche“ (veröffentlicht am 14.11.2011 in: <http://www.wort.lu/fr/view/penurie-de-postes-d-apprentissage-362-jeunes-sur-la-touche-4f60ee00e4b02f5ce8fab502>, abgerufen am 1.10.2012).



IV. Politische Impulse in der grenzüberschreitenden Berufsausbildung

Neben den europäischen und nationalen bestehenden Regelungen verdeutlichen politische Bemühungen um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit den Willen, die Mobilität in der Berufsausbildung zu fördern.

1. Innerhalb der Großregion

Innerhalb der Großregion wurden in den letzten Jahren immer wieder bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen, die zum Teil heute noch Grundlage der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung sind⁴⁶ oder aber zwischenzeitlich nicht weiter verfolgt bzw. aktualisiert wurden.⁴⁷ Versuche, multilaterale Vereinbarungen in der Großregion abzuschließen, sind bislang rar oder kamen nicht zustande.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion (WSAGR) hatte mit Datum vom 26. April 2010 beispielsweise eine Rahmenvereinbarung zur Förderung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung in der Großregion durch intensive Zusammenarbeit der Kooperationspartner entworfen. Diese Rahmenvereinbarung wurde von den zuständigen Kooperationspartnern der Großregion jedoch bislang nicht unterzeichnet.

Einen weiteren Vorstoß hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens am 19. April 2010 mit der Resolution über die Mobilität in der Lehrlingsausbildung innerhalb der Großregion⁴⁸ an die Regierung gemacht. Da es sich bei Resolutionen jedoch um Beschlüsse außerhalb der eigentlichen Gesetzgebungskompetenz handelt, die keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, bleibt es bei einem Wunsch an die eigene Regierung, die Mobilität in der Lehrlingsausbildung voranzutreiben.

In diesem Zusammenhang sind auch die Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarierrats (IPR) zu benennen, die die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Ausbildung unterstreichen.⁴⁹

⁴⁶ Dabei bieten die vielfach abgeschlossenen Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland Grundlagen für ein bilaterales Vorgehen, wie z.B. das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung vom 16. Juni 1977; das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Durchführung eines Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung vom 22. Oktober 1980; das deutsch-französische Abkommen über die Festlegung eines allgemeinen Aktionsrahmens für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung vom 3. Februar 1988, dem Elysée-Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963 und nicht zuletzt auch die Gemeinsame Erklärung des Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit, der Bundesministerin für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland und des Ministers für Bildung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung über die generelle Vergleichbarkeit von französischen Abschlusszeugnissen in der beruflichen Berufsausbildung und deutschen Abschlusszeugnissen in der Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung sowie Schulrecht der Länder vom 26. Oktober 2004.

⁴⁷ Vereinbarung zwischen der Académie de Nancy-Metz und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 13. November 2000: „Berufliche Schulen und berufliche Gymnasien („lycées professionnels“) werden bei der gemeinsamen Durchführung beruflicher Praktika in den Betrieben und Unternehmen des Partnerlandes unterstützt.“; Partnerschaftsabkommen zwischen dem Institut Régional d'Administration (IRA) in Metz, dem Institut National d'Administration Publique (INAP) in Luxemburg, dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und dem Ministerium für Inneres und Sport Saarland vom 2. Mai 2002; Vereinbarung über die Organisation von Schülerbetriebspraktika in den Partnerregionen zwischen der Académie Nancy-Metz und dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes vom 4. Oktober 2002.

⁴⁸ Resolution an die Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilität in der Lehrlingsausbildung sowie die gegenseitige Anerkennung von Gesellen- und Meisterabschlüssen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Rheinland-Pfalz, Saarland, der Region Lothringen und dem Großherzogtum Luxemburg vom 19. April 2010 (Dokument 18, 2009-2010, Nr. 3).

⁴⁹ Empfehlungen des IPR vom 2.12.2011 und vom 1.6.2012 zur Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion in Bezug auf Berufsausbildungen und Lehren.



2. Außerhalb der Großregion

Außerhalb der Großregion kann beispielhaft die Vereinbarung über die Pilotphase für grenzüberschreitende Berufsausbildungen des Eurodistrikts Straßburg-Ortenau⁵⁰ genannt werden. Die Vereinbarung wurde am 8. September 2008 zwischen verschiedenen französischen und deutschen Kooperationspartnern unterzeichnet. Bei den französischen Kooperationspartnern handelt es sich um Vertreter des französischen Staates, der Region Elsass, der Handwerkskammer Elsass, der Industrie- und Handelskammer von Straßburg, der Region des Unterelsass und der Stadtgemeinschaft Straßburg. Auf deutscher Seite sind das Land Baden-Württemberg, der Ortenaukreis, die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, die Handwerkskammer Freiburg und die Agentur für Arbeit Offenburg vertreten. Anwendungsbereich der Vereinbarung ist der eng umgrenzte Eurodistrikt Straßburg-Ortenau, der auf der französischen Seite das Gebiet der Stadtgemeinschaft Straßburg und auf der deutschen Seite den Ortenaukreis umfasst.

Das Straßburg-Ortenau Projekt hatte in den Jahren 2007 bis 2011 mit einigen Startschwierigkeiten zu kämpfen. Auslöser waren die unterschiedlichen Berufsbildungssysteme samt der dazugehörigen unterschiedlichen Zuständigkeiten und nicht zuletzt Fragen der Finanzierung und der Versicherung.

Am 17. Oktober 2011 wurde deshalb ein Nachtrag zu der Vereinbarung aus dem Jahr 2008 unterzeichnet. Inhalt dieses Nachtrages sind die Regelung des versicherungsrechtlichen Status des Auszubildenden und die Ausweitung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung von bisher 19 Ausbildungen⁵¹ auf alle Berufsausbildungen, die in der deutsch-französischen Erklärung der Vergleichbarkeit der Berufsabschlüsse⁵² festgehalten worden sind.⁵³ Dabei gilt die Ausweitung allein für die Ausbildungsberufe, bei denen die Vergleichbarkeit der Lerninhalte durch die zuständigen Kammern festgestellt worden sind.⁵⁴

⁵⁰ http://www.eurodistrict.eu/de/Grenzüberschreitende_Berufsausbildung-30.html, abgerufen am 14.8.2012.

⁵¹ Bei der Festlegung der 19 Berufe hatte man sich an der Vereinbarung über die Gleichstellung von Berufsabschlüssen in Ausbildungsberufen vom 16.6.1977 orientiert. Diese Vereinbarung wurde in Deutschland als „Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen“ vom 16.6.1977 im BGBl. I 1977 auf S. 857 veröffentlicht. Die Verordnung ist auf der Grundlage der §§ 50 Abs. 2 BBiG, § 40 Abs. 2 HWO zustande gekommen.

⁵² Gemeinsame Erklärung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung – 4. Deutsch-Französischer Ministerrat vom 26. Oktober 2004.

⁵³ Inhalt des Nachtrages ist des Weiteren der Beitritt der Regionalen Landwirtschaftskammer Elsass und des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit Eurodistrikt Straßburg-Ortenau anstelle des Stadtverbandes Straßburgs und des Ortenaukreises.

⁵⁴ Art. 2-3-2 des Nachtrages.



V. Die grenzüberschreitende Berufsausbildung veranschaulicht anhand von ausgewählten Projekten

Im Folgenden werden ausgewählte grenzüberschreitende Berufsausbildungen nach der unter Abschnitt II beschriebenen Begriffsbestimmung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Großregion vorgestellt.⁵⁵ Anschließend werden die aus der Praxis heraus identifizierten möglichen Formen einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung zusammengefasst dargestellt. Den Abschluss bildet eine Einschätzung zu den Chancen und Risiken des praktisch orientierten Ansatzes.

1. Ausgewählte Beispiele einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung

a. Beispiele aus der Großregion

- In dem Pilotprojekt **TransPIB**⁵⁶, bei dem u.a. die Grenzräume Deutschland, Frankreich und Luxemburg einbezogen waren, wurde in dem Zeitraum 2002 bis 2006 eine grenzüberschreitende Berufsausbildung **im Bereich Metall** realisiert. Partner dieses Projektes waren in den drei vorgenannten Ländern die Weiterbildungseinrichtungen „Greta de Sarreguemines-Education Nationale“, die „association nationale pour la formation professionnelle des adultes - AFPA“ in Saint Avold sowie die TÜV NORD Bildung Saar GmbH⁵⁷. Letztere hat auch das Projekt koordiniert. Die Arbeit in diesem Pilotprojekt bestand im Wesentlichen in einem Vergleich der korrespondierenden Ausbildungen und in der Erstellung eines Vergleichsrahmens. Ziel des Projektes war es, den Auszubildenden den Erwerb eines zusätzlichen Abschlusses des jeweiligen Nachbarlandes zu ermöglichen. Tatsächlich erwarben Auszubildende der Deutschen Steinkohle AG zusätzlich zu ihrem deutschen Abschluss den staatlich anerkannten französischen Berufsabschluss.⁵⁸ Hierzu fanden mehrwöchige Auslandsaufenthalte der Jugendlichen in Frankreich statt, bei denen sie lernten, industrielle Anlagen zu warten, zu reparieren und instand zu halten.

Das Projekt auf einen Blick:

- Berufsausbildung im Metallbereich
- Mehrwöchige Auslandsaufenthalte
- Erwerb von zwei national anerkannten Berufsabschlüssen

⁵⁵ Bei den beschriebenen Beispielen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Vielmehr werden die vorliegenden Projekte rein exemplarisch zur Veranschaulichung des praktischen Vorgehens aufgeführt.

⁵⁶ http://www.adam-europe.eu/prj/525/project_525_de.pdf, abgerufen am 20.8.2012.

⁵⁷ Zu diesem Zeitpunkt unter dem Namen RAG Bildung Saar GmbH als Projektpartner beteiligt.

⁵⁸ Pressemitteilung der RAG Bildung Saar GmbH vom 19.10.2007: „Azubis für deutsch-französische Doppelqualifikation“.



- In der Großregion besteht derzeit eine **grenzüberschreitende Berufsausbildung von Erziehern**. Die Grundlage für diese grenzüberschreitende Ausbildung bildet eine Partnerschaftsvereinbarung zwischen den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Saarland und dem „Institut Universitaire de Formation des Maîtres“ (IUFM) in Lothringen vom 22. Januar 2004. Bei dieser grenzüberschreitenden Ausbildung erhalten künftige saarländische Erzieherinnen die Möglichkeit, vier Wochen ihres Berufspraktikums⁵⁹ in einer Einrichtung in Lothringen zu absolvieren.

Die Jugendlichen bleiben während ihres Auslandsaufenthaltes in ihrem bisherigen Sozialversicherungssystem versichert. Vor ihrem Auslandsaufenthalt müssen sie selbst überprüfen, ob ihre reguläre Haftpflichtversicherung den Schutz für Schäden im Ausland abdeckt. Ist dies nicht der Fall, obliegt es ihnen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Gefördert wird das Projekt von dem Deutsch-Französischen Sekretariat in Saarbrücken oder durch das Leonardo da Vinci Programm, die beide Austauschmaßnahmen in der Erstausbildung finanziell unterstützen.

Das Projekt auf einen Blick:

- Berufsausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin
- Vierwöchiger Auslandsaufenthalt während des Berufspraktikums
- Erwerb eines national anerkannten Berufsabschlusses

Auf die von französischer Seite aus auch möglichen Auslandsaufenthalte ins Saarland wird hier nicht eingegangen, da die in Frankreich vergleichbare Ausbildung zu einem Hochschulabschluss führt. Ausbildungen, die einen Hochschulabschluss zum Ziel haben, werden von der vorliegenden Bestandsaufnahme nicht erfasst.

⁵⁹ § 11 Abs. 2 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik (APO-FSP) vom 10.5.2004.



- Eine weitere grenzüberschreitende Berufsausbildung in der Großregion existiert für den Beruf des **Buchbinders** zwischen dem Großherzogtum Luxemburg, dem Saarland und Rheinland-Pfalz.⁶⁰ Die Auszubildenden besuchen die Schule in Luxemburg und werden von einem Betrieb im Saarland oder in Rheinland-Pfalz praktisch ausgebildet. Ihre theoretische und praktische Abschlussprüfung legen die Jugendlichen aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland vor den jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern in Trier oder Saarbrücken ab. Die luxemburgischen Auszubildenden hingegen an der Schule im Großherzogtum Luxemburg. Im Vorfeld müssen die betroffenen deutschen Jugendlichen über eine Sondergenehmigung des jeweiligen Bildungsministeriums verfügen⁶¹. Das ist erforderlich, weil z.B. Jugendliche, die im Saarland eine Ausbildung absolvieren, gegebenenfalls verpflichtet sein können, bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahr eine inländische Berufsschule zu besuchen.⁶² Sozialversichert sind die Jugendlichen in dem Land, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. Bei der Unfallversicherung ist zwischen dem Weg des Jugendlichen zur luxemburgischen Schuleinrichtung und dem Aufenthalt auf dem dortigen Schulgelände zu unterscheiden. Für den Weg vom deutschen Wohnsitz bis zum Schulgelände in Luxemburg ist der Auszubildende durch die deutsche gesetzliche Wegeunfallversicherung versichert⁶³. Sobald er sich jedoch auf dem Schulgelände in Luxemburg befindet, greift für ihn wie für die luxemburgischen Jugendlichen die Gesetzgebung Luxemburgs zur Unfallversicherung ein⁶⁴.

Das Projekt auf einen Blick:

- Berufsausbildung zum Buchbinder/zur Buchbinderin
- Theoretische Ausbildung im Großherzogtum Luxemburg
- Praktische Ausbildung im Saarland oder in Rheinland-Pfalz
- Erwerb eines national anerkannten Berufsabschlusses

⁶⁰ <http://www.ltam.lu/index.php?menu=204&page=571&portal=20>, abgerufen am 4.10.2012; Saarbrücker Zeitung vom 27.1.2012: „Das Handwerk vom Meister gelernt – Peter Wirschum schloss seine Ausbildung als Landesbester ab“.

⁶¹ Vgl. Bund-Länder-Vereinbarung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juni 1999 zur Teilnahme von Berufsschülern/Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland.

⁶² § 9 Abs. 2 S. 2 Saarländisches Schulpflichtgesetz. In Rheinland-Pfalz besteht die Pflicht des Besuches der Berufsschule für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses und längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 61 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3 Rheinland-Pfälzisches Schulgesetz).

⁶³ §§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VII.

⁶⁴ Vgl. hierzu das „Règlement grand-ducal du 23 février 2001 concernant l’assurance accident dans le cadre de l’enseignement précoce, préscolaire, scolaire et universitaire“, veröffentlicht im Amtsblatt des Großherzogtum Luxemburg Nr. 65 vom 31.5.2001, S. 1280 ff.



- In der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens hat das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM) im Zeitraum 2005 bis 2011 eine **Tridiplomierung im Kfz-Bereich** angeboten. Mit dem erfolgreichen Abschluss einer einzigen Gesellenprüfung vor einem trinational besetzten Prüfungsausschuss erlangte der Kfz-Geselle das niederländische⁶⁵, das deutsche⁶⁶ und das belgische⁶⁷ Diplom⁶⁸ sowie das „Euregio-Kompetenzzertifikat“. Seit dem Jahr 2012 kann diese grenzüberschreitende Berufsausbildung jedoch nur als **Bidiplomierung** mit einem deutschen und einem belgischen Berufsabschluss angeboten werden. Im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Berufsausbildung absolvieren die Jugendlichen die komplette Ausbildung in ihrem Heimatland und legen auch dort ihre Abschlussprüfung ab. Für den Erwerb des Euregio-Kompetenzzertifikats bedarf es einer mehrstündigen Zusatzausbildung und eines 14-tägigen Praktikums im Nachbarland. Innerhalb der Praktikumszeit im Ausland bleibt der Auszubildende bei seinem Ausbildungsbetrieb beschäftigt, so dass ihm weiterhin seine Ausbildungsentschädigung zusteht und seine Arbeits- und Unfallversicherung fortbesteht. Der Auslandsaufenthalt hat hier keinen Einfluss auf die bestehende Sozialversicherung.

Zur Vorbereitung auf die grenzüberschreitende Berufsausbildung im Kfz-Bereich wurden im Vorfeld vier Jahre lang Ausbildungsinhalte und -methoden, Prüfungsverfahren und -anforderungen in den drei Ländern analysiert. Das Ergebnis dieser Vorarbeit war, dass die vermittelten Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten für die Kfz-Ausbildung vergleichbar sind.

Grundlage für die grenzüberschreitende Berufsausbildung im Kfz-Bereich bildet eine Vereinbarung vom 8. Juni 2006 zwischen der Handwerkskammer Aachen, dem Arcus College Heerlen und dem IAWM Eupen. Inhalt dieser Vereinbarung sind die Zulassungsvoraussetzungen⁶⁹, das Verfahren, die Zusammensetzung der trinationalen Prüfungsausschüsse sowie eine Regelung über die Prüfungsgebühren.

Das Projekt auf einen Blick:

- Ausbildung im Kfz-Bereich
- Komplette inländische Berufsausbildung samt Abschlussprüfung
- Abschlussprüfung derzeit vor einem binational besetzten Prüfungsgremium
- Derzeitiger Erwerb von zwei national anerkannten Berufsabschlüssen
- Erwerb des „Euregio-Kompetenzzertifikat“

Aktuell arbeitet das IAWM außerdem mit seinen deutschen Partnern an der Ausweitung seines grenzüberschreitenden Berufsausbildungsangebotes um eine Bidiplomierung in der Friseurausbildung.

⁶⁵ „Diplom eerste voertuigtechnicus“.

⁶⁶ Gesellenprüfungszeugnis und Gesellenprüfung Kraftfahrzeugmechatroniker.

⁶⁷ Gesellenzeugnis Kraftfahrzeugmechaniker.

⁶⁸ Der Auszubildende erlangt alle drei Abschlüsse, wenn er in der belgischen Gesellenprüfung mindestens 60 %, in der deutschen 50 % und in der niederländischen Gesellenprüfung 50 % erreicht.

⁶⁹ Zustimmung des Ausbildungsbetriebs mit der Tridiplomierung, die Antragsstellung zur Berufsabschlussprüfung bei den jeweils zuständigen nationalen Prüfungsinstanzen und der Nachweis der Euregiokompetenzen (Euregiokompetenzzertifikat).



- Weiterhin besteht zwischen dem IAWM Eupen und der Industrie- und Handelskammer Aachen seit dem 16. Dezember 2010 eine Vereinbarung zur **Bidiplomierung** in der Region Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Ausbildungsbereich **Einzelhandel**. Inhalt dieser Vereinbarung sind die Zulassungsvoraussetzungen, nähere Erläuterungen zu der Prüfung in der anderen Region sowie Regelungen zu der Zertifizierung, dem Zeitrahmen und den Gebühren.

Auch hier absolviert der Jugendliche seine komplette Ausbildung im Heimatland und legt dort seine Abschlussprüfung ab. Im Unterschied zu der Bidiplomierung im Kfz-Bereich muss der Jugendliche im Nachbarland eine zusätzliche Prüfung über die Ausbildungsteile ablegen, die in seinem Heimatland nicht gefordert werden, aber Inhalt der Ausbildung und damit Bestandteil der Abschlussprüfung sind.

Zur Vorbereitung auf diese Form der grenzüberschreitenden Berufsausbildung, die eigentlich eine Tridiplomierung zum Ziel hat, hat sich die Abteilung des Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM) Eupen mit den Berufskollegs aus Eschweiler, Herzogenrath und Maastricht zusammengesetzt, um auch hier die fachlichen Anforderungen, Unterrichtsinhalte sowie Prüfungen zu analysieren und zu vergleichen. Diese Vorbereitung wurde für den Zeitraum Oktober 2010 bis September 2012 durch das EU-Programm Leonardo da Vinci finanziell gefördert.

Das Projekt auf einen Blick:

- Ausbildung im Einzelhandel
- Komplette Ausbildung samt Abschlussprüfung im Inland
- Ergänzungsprüfung im Nachbarland
- Erwerb von zwei national anerkannten Berufsabschlüssen



- In der Großregion kommt die Form der grenzüberschreitenden Berufsausbildung häufig vor, bei der der Jugendliche in einem Mitgliedstaat wohnt aber seine **komplette Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat** absolviert. Diese Ausbildungsvariante steht unabhängig von den spezifischen Rechtsgrundlagen zur grenzüberschreitenden Berufsausbildung jedem Jugendlichen frei. Insbesondere saarländische Unternehmen werben aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels⁷⁰ und vieler offener Ausbildungsstellen⁷¹ um Jugendliche aus dem benachbarten, von Jugendarbeitslosigkeit⁷² betroffenen Lothringen.⁷³ So hat beispielsweise das Unternehmen Möbel Martin GmbH & Co. KG sogar eine französischsprachige Werbebroschüre⁷⁴ erstellt mit dem Ziel, Jugendliche aus der Großregion für eine Ausbildung in seinem Haus zu gewinnen.

Das Beispiel auf einen Blick:

- Alle Ausbildungsberufe
- Die komplette Ausbildung wird im Nachbarland absolviert
- Erwerb eines national anerkannten Berufsabschlusses

⁷⁰ Saarbrücker Zeitung vom 1.6.2012; „Saar-Handwerk spürt Fachkräftemangel“; Magazin Forum vom 17.2.2012; „Unser Land braucht Fachkräfte“.

⁷¹ Saarbrücker Zeitung vom 1.8.2012; „Im Saarland ist jeder vierte Ausbildungsplatz noch unbesetzt“; Handelsblatt vom 2.2.2012; „Azubis verzweifelt gesucht – noch 75 000 Ausbildungsstellen frei“; Saarbrücker Zeitung vom 4.1.2012; „Azubis sind begehrt wie nie zuvor“; „Bewerben um Bewerber - Vielen Unternehmen gehen die Lehrlinge aus“ vom 7.5.2011 in: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-78413722.html>, abgerufen am 17.8.2012.

⁷² <http://www.vie-publique.fr/actualite/alaune/emploi-jeunes-precarite-chomage-toujours-menacants.html> «Emploi des jeunes: précarité et chômage toujours menaçants» vom 16.5.2012, abgerufen am 17.8.2012.

⁷³ Saarbrücker Zeitung vom 23./24.6.2012; „Junge Lothringer für Saar-Handwerk – Wege für grenzüberschreitende Ausbildung sollen frei gemacht werden“; Saarbrücker Zeitung vom 26.5.2012; „Schwächere Schüler finden leichter Lehrstellen – Bessere Aussichten auch für Grenzgänger“.

⁷⁴ Werbebroschüre mit dem Titel: „Möbel Martin – Alternance en Grande Région“.



b. Beispiele außerhalb der Großregion

- Eine grenzüberschreitende Berufsausbildung bietet das Jobstarter Projekt „**Ready for Europe**“⁷⁵ an, bei welcher das Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH die Durchführung übernommen hat. Eines der Ziele dieses Projektes ist die Entwicklung und Vermittlung von Zusatzqualifikationen für die duale Erstausbildung bei bestimmten Berufsbildern⁷⁶. Dies erfolgt u.a. durch einen fünfwöchigen Auslandsaufenthalt in England, der sich aus einem einwöchigen Sprachkurs und einem vierwöchigen Praktikum zusammensetzt. Während des Auslandsaufenthaltes sind die Jugendlichen nach wie vor in ihrem Heimatland krankenversichert. „Ready for Europe“ schließt für die Teilnehmer während ihres Auslandsaufenthaltes jedoch ein Versicherungspaket ab, welches einen zusätzlichen Kranken-, Unfall- und Haftpflichtschutz beinhaltet. Der Auslandsaufenthalt wird von den Unternehmen, die ihren Auszubildenden diese Möglichkeit eröffnen möchten, zum Teil finanziell unterstützt. Für den einwöchigen Sprachkurs werden EU-Gelder aus dem Leonardo da Vinci Programm in Anspruch genommen.

Das Projekt auf einen Blick:

- Ausgewählte Berufsausbildungen
- Mehrwöchiger Auslandsaufenthalt
- Erwerb eines national anerkannten Berufsabschlusses

- In Kehl und Straßburg wurde die grenzüberschreitende Berufsausbildung der/des **Deutsch-Französischen Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel**⁷⁷ realisiert, die nach dem erfolgreichen Abschluss zu dem Erwerb des französischen „Baccalauréat (BAC) Professionnel Commerce“ und des deutschen Berufsabschlusses „Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel“ führt. Bei dieser grenzüberschreitenden Ausbildungsvariante im Einzelhandel besuchen die Auszubildenden montags die Berufsschule in Kehl und dienstags die Berufsschule in Straßburg (CFA du lycée des métiers Jean-Frédéric Oberlin). Alle 14 Tage findet an einem Donnerstag der Unterricht zusätzlich in Straßburg statt. In der restlichen Zeit sind die Jugendlichen in den Betrieben. Am Ende ihrer Ausbildung legen sie an beiden Berufsschulen ihre Prüfungen ab. Zusätzlich erwerben sie das Euregio-Zertifikat.

Voraussetzung für die Teilnahme an dieser grenzüberschreitenden Berufsausbildung sind ein mittlerer Bildungsabschluss und Sprachkenntnisse des Nachbarlandes.

⁷⁵ <http://www.ready-for-europe.de/index.php/de/home>, abgerufen am 23.8.2012.

⁷⁶ Insbesondere bei den Ausbildungsberufen zum Industriemechaniker, Konstruktionsmechaniker, Anlagenmechaniker für Sanitär, Heizungs- und Klimatechnik, Elektroniker für Betriebstechnik, Mechatroniker für Kälte- und Klimatechnik.

⁷⁷ KMK-Fremdsprachen-Zertifikat Französisch kaufmännischer Bereich, <http://www.premiumorange.com/holderith/images/stories/college/apprentissage.pdf> und <http://www.lyc-oberlin-strasbourg.ac-strasbourg.fr/index.php/formations/commerce-vente-accueil/36-bac-pro-commerce-franco-allemand>, abgerufen am 21.8.2012.



Zur Förderung der interkulturellen Kompetenz verbringen die Jugendlichen zu Beginn ihrer Ausbildung eine gemeinsame Woche. Während dieser Woche verbessern sie ihre Kenntnisse der Nachbarsprache im Rahmen eines Intensivsprachkurses. Die Kosten für diese Zusammenkunft werden von dem Deutsch-Französischen Sekretariat in Saarbrücken übernommen (siehe hierzu Abschnitt VI).

Im Vorfeld des Projektes wurden der deutsche und der französische Lehrplan im Rahmen eines Interreg-Projektes miteinander verglichen und im Anschluss ist ein gemeinsamer Lehrplan erarbeitet worden.

Grundlage der deutsch-französischen Berufsausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Einzelhandel ist ein Konsens zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und dem Kultusministerium in Frankreich sowie der Industrie- und Handelskammern beider Länder. Unter Einbindung der Schulträger wurde eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen abgeschlossen. Außerdem ist der Ausbildungsgang sowohl in Deutschland als auch in Frankreich bei den Kammern eingetragen worden. Durch die Eintragung bei den deutschen Kammern wird seitens der Betriebe akzeptiert, dass die Jugendlichen dieses Ausbildungsgangs mehr Zeit in den Berufsschulen verbringen als dies bei einer rein nationalen Ausbildung der Fall wäre. Auf französischer Seite bedurfte es darüber hinaus der Zustimmung des Oberschulamtes von Straßburg („Académie de Strasbourg“) und der Region Elsass.

Das Projekt auf einen Blick:

- Ausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau im Einzelhandel
- Der theoretische Unterricht findet an zwei Berufsschulen in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten statt
- Erwerb von zwei national anerkannten Berufsabschlüssen
- Erwerb der Euregio-Zusatzqualifikation

Eine Ausweitung dieses Ausbildungsangebotes ist auch für die Berufe „Restaurantfachfrau/-mann“ und „Speditionskauffrau/-mann“ vorgesehen. Die diesbezügliche Kooperationsvereinbarung ist am 26. März 2011 von den Beruflichen Schulen Kehl und dem Lycée des métiers Charles Pointet Thann⁷⁸ unterzeichnet worden.

⁷⁸ Die Kooperationsvereinbarung legt drei Punkte der Zusammenarbeit fest. Zum einen sind drei- bis vierwöchige Praktika in den Bereichen Gastronomie, Koch und Speditionskauffleute vorgesehen. Zum anderen wird festgehalten, dass ein gemeinsamer Ausbildungsplan für Restaurantfachleute in einem bestimmten Zeitraum ausgearbeitet wird. Der letzte Punkt behandelt die Förderung von Lehreraustauschen bei der Zusammenarbeit von doppelqualifizierenden Ausbildungen.



- Inhalt des bereits erwähnten **Eurodistrict Straßburg-Ortenau** Projektes⁷⁹ ist eine grenzüberschreitende Berufsausbildung, die den Besuch der Berufsschule in einem Mitgliedstaat und die praktische Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht.

Besucht der Jugendliche in Frankreich die Berufsschule, so legt er gemäß der Vereinbarung auch dort seine Abschlussprüfung ab. Besucht er hingegen eine Berufsschule in Deutschland, so muss er die deutsche Abschlussprüfung absolvieren (Art. 2.1. der Vereinbarung). Die für den Ausbildungsvertrag maßgeblichen Regelungen sind die des Mitgliedstaates, in dem das ausbildende Unternehmen seinen Sitz hat (Art. 2 der Vereinbarung).

Neben einem Muster-Ausbildungsvertrag enthält die Vereinbarung in ihren Anlagen auch Vordrucke, die die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Hinblick auf die besondere deutsch-französische Ausbildungssituation beinhalten. Auch auf die Finanzierung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung geht die Vereinbarung ein. Zum einen wird festgestellt, dass der Besuch einer deutschen Berufsschule für keine der beiden Seiten Kosten entstehen lässt. Zum anderen wird festgehalten, dass die deutschen Kammern keine Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und an den Prüfungen für die Jugendlichen des Nachbarlandes erheben. Die von der Region an jedes elsässische Unternehmen gezahlten Ausbildungshilfen werden auch in dem Fall der grenzüberschreitenden Berufsausbildung gemäß der Vereinbarung gezahlt, und zwar unabhängig davon, ob der Jugendliche seinen Wohnsitz im Elsass hat oder nicht. Von der Starthilfe, dem Fahrtkostenzuschuss und dem Wohnraum- und Verpflegungszuschuss, den die Region zahlt, profitieren ebenfalls alle Jugendlichen. Auch wird der ausländische Jugendliche bei der regionalen Subvention an die französische Berufsschule, die sich nach der Auszubildendenzahl richtet, mitberücksichtigt. Die Ausbildungssteuer (taxe d'apprentissage⁸⁰), die Betriebe in Frankreich an Berufsschulen zahlen müssen, wird deutschen Betrieben erlassen. Für die Jugendlichen, die die praktische Ausbildung in einem deutschen Betrieb absolvieren, übernimmt die Region die Ausbildungssteuer.

Die soziale Absicherung des Jugendlichen erfolgt seit dem Nachtrag zu der Rahmenvereinbarung im Jahr 2011 in dem Mitgliedstaat, in dem der Ausbildungsvertrag mit dem Betrieb abgeschlossen worden ist (Art. 4 des Nachtrages). Für den Besuch einer Berufsschule im Nachbarland gilt der Jugendliche laut des Nachtrages als entsandt (siehe hierzu Abschnitt III 1).

Das Projekt auf einen Blick:

- Verschiedene Ausbildungsberufe
- Besuch der Berufsschule in einem Mitgliedstaat
- Praktische Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat
- Erwerb eines national anerkannten Berufsabschlusses

⁷⁹ Vgl. http://www.eurodistrict.eu/de/Grenzüberschreitende_Berufsausbildung-30.html, abgerufen am 16.10.2012.

⁸⁰ Geregelt in den Artikeln 224 ff. des französischen Steuergesetzbuches (Code général des impôts) und in den Artikeln L. 6241-1 ff. des französischen Arbeitsgesetzbuches (Code du travail).



2. Identifizierung der verschiedenen Varianten einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung

Die exemplarisch aufgeführten Projekte zeigen, dass die „grenzüberschreitende Berufsausbildung“ auch in der Praxis unterschiedlich verstanden und dementsprechend organisiert wird. Zusammenfassend konnten die folgenden Varianten für eine grenzüberschreitende Berufsausbildung identifiziert werden.

Variante 1:

Eine Ausbildung, bei der der praktische Teil in einem Mitgliedstaat absolviert wird, der theoretische in einem anderen. Dabei wird die Ausbildung mit einem national anerkannten Berufsabschluss beendet.

Beispiel: Ausbildung der Buchbinder in der Großregion oder das Projekt des Eurodistrikts Straßburg-Ortenau.

Variante 2:

Der praktische Teil der Berufsausbildung wird in einem Mitgliedstaat absolviert, der theoretische Teil in zwei Mitgliedstaaten (im Mitgliedstaat, in dem die praktische Ausbildung absolviert wird, und im Nachbarland). Der Jugendliche erlangt bei einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zwei national anerkannte Berufsabschlüsse.

Beispiel: Deutsch-Französische Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel (Kehl/Straßburg).

Variante 3:

Eine inländische Ausbildung mit einem kurzzeitigen Aufenthalt (eine⁸¹ bis maximal fünf Wochen) in einem Betrieb oder in einer schulischen Einrichtung im grenznahen Ausland und der Erwerb eines national anerkannten Berufsabschlusses.

Beispiel: Grenzüberschreitende Berufsausbildung als Erzieher/Erzieherin (Saarland/Lothringen).

Variante 4:

Eine inländische Ausbildung mit einem oder mehreren verpflichtenden kurzzeitigen Praktika in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einer Abschlussprüfung aus einem zusammengesetzten Prüfungsgremium, die die Möglichkeit eröffnet, mehrere national anerkannte Berufsabschlüsse zu erlangen.

Beispiel: Tridiplomierung im Kfz-Bereich (Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens).

Variante 5:

Eine Ausbildung, die im Nachbarland vollständig absolviert wird, so dass die grenzüberschreitende Komponente hier tagtäglich durch die physische Grenzüberquerung erfüllt wird.⁸²

Beispiel: Rekrutierung von ausländischen Jugendlichen aus dem benachbarten Ausland durch Unternehmen in der Großregion.

⁸¹ Kooperation der Handwerkskammer des Saarlandes mit der Handwerkskammer in der Normandie (Chambre des métiers et des artisans de la Manche) bei der jedes Jahr abwechselnd eine Handwerkskammer Lehrlinge des Nachbarlandes zu einem einwöchigen Praktikum mit Freizeitprogramm empfängt (vgl. Saarbrücker Zeitung vom 16.10.2012: „Französischer Wind im Salon“).

⁸² Vergleichbar mit der Situation eines Grenzgängers. Der Auszubildende wohnt in einem Mitgliedstaat und absolviert seine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat.



Theoretisch denkbar ist auch die Variante einer inländischen Ausbildung in einem Mitgliedstaat mit ausländischen Lehrkräften und einer Abschlussprüfung aus einem zusammengesetzten Prüfungsgremium, die entweder zu einer Zusatzqualifikation oder gar zu mehreren Abschlüssen führen kann. Hierfür konnte in der Praxis jedoch kein Beispiel identifiziert werden.

Die herausgearbeiteten möglichen Varianten verdeutlichen, dass keine einheitliche grenzüberschreitende Berufsausbildung existiert. Vielmehr werden unter grenzüberschreitender Berufsausbildung in der Regel nationale Ausbildungen verstanden, bei welchen grenzüberschreitende Komponenten integriert oder verschiedene nationale Berufsausbildungen miteinander kombiniert werden.

3. Chancen und Risiken im Projektbereich

Die Umsetzung im Rahmen von Projekten, die etwa auf Kooperationsvereinbarungen fußen⁸³, zeigt, dass diese Vorgehensweise in einem überschaubaren Zeitrahmen zu grenzüberschreitenden Berufsausbildungen führen kann. Vorteilhaft ist außerdem, dass sich die Projekte an dem spezifischen regionalen Bedarf im Berufsbildungsbereich orientieren können.

Der Nachteil, der sich bei der Realisierung von Projekten ergibt, ist, dass diese in der Regel zeitlich befristet sind und daher möglicherweise nicht fortgesetzt werden.

Insgesamt wurde auch deutlich, dass es für die Umsetzung von Projekten mit längeren Auslandsaufenthalten und dem Erwerb von mehreren Abschlüssen regelmäßig einer gründlichen Vorarbeit in Form eines Vergleiches der Ausbildungs- und ggf. der Prüfungsinhalte bedarf.

⁸³ Zum Beispiel die Tridiplomierung im Kfz-Bereich, die Bidiplomierung im Einzelhandel oder die grenzüberschreitende Berufsausbildung von Erziehern.



VI. Förderungsmöglichkeiten und Instrumente zur Umsetzung einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung

Für die Vorbereitung und Durchführung grenzüberschreitender Projekte existieren finanzielle Förderungsmöglichkeiten und organisatorische Unterstützungsangebote.

1. Finanzielle Förderungsmöglichkeiten

a. Förderungsmöglichkeiten seitens der Europäischen Union

aa. Leonardo da Vinci Programm

Die Europäische Union verfügt über vier Einzelprogramme⁸⁴, in deren Rahmen Projekte auf verschiedenen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung gefördert werden. Die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung erfolgt über das EU-Programm „**Leonardo da Vinci**“⁸⁵. Dabei richtet sich das Programm an Einrichtungen der beruflichen Bildung, Unternehmen, Berufsverbände, Kammern, Sozialpartner und ihre Organisationen. Von der Förderung erfasst sind Auslandsaufenthalte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Projekte zum Transfer von Innovationen, Partnerschaften, Projekte zur Entwicklung von Innovationen, Netzwerke und vorbereitende Besuche und Kontaktseminare. Anträge für Fördermittel aus dem Leonardo da Vinci Programm werden bei der jeweils mit dem Leonardo Projekt betrauten nationalen Stelle⁸⁶ eingereicht und können nur Mobilitätsmaßnahmen aus dem Heimatland in einen anderen Mitgliedstaat beinhalten.

Da die vier Einzelprogramme der allgemeinen und beruflichen Bildung nach sieben Jahren ablaufen, hat die Europäische Kommission für den Förderzeitraum 2014-2020 ein neues Programm für die allgemeine und berufliche Bildung vorgelegt. „**Erasmus für alle**“⁸⁷ soll die derzeitigen EU-Programme für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport auf europäischer und internationaler Ebene in sich vereinen, so dass die Europäische Union die Mobilität in der beruflichen Bildung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch über das Jahr 2013 hinaus fördern wird.

⁸⁴ Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci und Grundtvig.

⁸⁵ http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-programme/ldv_de.htm, abgerufen am 28.8.2012.

⁸⁶ In der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: Agentur für Europäische Bildungsprogramme VoG (<http://www.dglive.be/agentur>), in der Französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens: Agence francophone pour l'éducation et la formation tout au long de la vie (www.aef-europe.be), in Deutschland: Nationale Agentur Bildung für Europa (<http://www.na-bibb.de>), in Frankreich: Agence Europe Education Formation France (<http://www.europe-education-formation.fr/>) und in Luxemburg: ANEFORE a.s.b.l. - Agence nationale pour le programme européen d'éducation et de formation tout au long de la vie (www.anefore.lu).

⁸⁷ http://ec.europa.eu/education/erasmus-for-all/index_de.htm, abgerufen am 28.8.2012.



bb. Europäische Fördermittel für eine regionale Zusammenarbeit

Für grenzüberschreitende Projekte in der beruflichen Bildung können auch Fördergelder der Europäischen Union für die Europäische Regionalpolitik⁸⁸ in Anspruch genommen werden. Diese Finanzmittel stehen der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Strategie 2020 zur Verfügung, die u.a. auch die Mobilität der Auszubildenden fördern will.

Die Fördermittel können von den jeweiligen Grenzregionen im Rahmen des Interreg-Programms (auch Europäische territoriale Zusammenarbeit – ETZ genannt), welches aus dem Europäischen Fonds für regionale Zusammenarbeit finanziert wird, beantragt werden.⁸⁹ Informationen über die Interregförderung können bei der regionalen Beratungsstelle der Großregion in Luxemburg eingeholt werden.⁹⁰

Um mit Interreg-Mitteln gefördert zu werden, muss es sich um ein grenzüberschreitendes Projekt handeln. Das grenzüberschreitende Merkmal ist dabei immer dann erfüllt, wenn mindestens zwei Partner aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ein Projekt gemeinsam entwickeln und durchführen.

⁸⁸ Mehr Informationen zu der EU-Regionalpolitik finden Sie in: http://ec.europa.eu/regional_policy/index_de.cfm, abgerufen am 11.10.2012.

⁸⁹ Diese Möglichkeit der Förderung zum Abgleich der verschiedenen Lehrpläne und zur Erstellung eines gemeinsamen Lehrplans wurde bei dem Projekt des deutsch-französischen Kaufmanns im Einzelhandel (Kehl/Straßburg) in Anspruch genommen.

⁹⁰ Interreg-Behörde der Großregion <http://www.interreg-4agr.eu/de/page.php?pageld=355>, abgerufen am 11.10.2012.



b. Finanzierungsmöglichkeiten auf nationaler und regionaler Ebene

Weiterhin besteht die Möglichkeit, **nationale⁹¹ und regionale⁹² Förderungen** in Anspruch zu nehmen. Auch können **bilaterale Abkommen** zwischen den Mitgliedstaaten positiven Einfluss in Bezug auf Förderungsmöglichkeiten haben.

Ein solches Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland aus dem Jahr 1980⁹³ führte zu der Gründung des **Deutsch-Französischen Sekretariats (DFS)**, welches seinen Sitz in Saarbrücken hat. Das DFS kann u.a. Ausbildungsbetriebe, Kammern, Verbände, Lehrlingsausbildungszentren, die Austausche in der beruflichen Erstausbildung organisieren möchten, unterstützen. Die Förderung kommt Auszubildenden, Berufsfachschülern oder Fachschülern zugute, die einen Beruf erlernen, dessen Ausbildungsinhalte in Frankreich und Deutschland vergleichbar sind. Voraussetzung für die Förderung ist ein mindestens dreiwöchiger gegenseitiger Austausch und eine Gruppengröße von mindestens 12 Teilnehmern. Der Austausch ist so organisiert, dass in der ersten Woche ein gemeinsamer Sprachkurs nach der Tandemmethode angeboten wird. Die beiden weiteren Wochen verbringen die Auszubildenden in den Betrieben.

Eine weitere Förderungsmöglichkeit bei deutsch-französischen Projekten bietet auch das **Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW)⁹⁴** mit Sitz in Berlin und Paris an. Im Gegensatz zu dem DFS fördert das DFJW alle Austauschmaßnahmen der allgemeinen Bildung unabhängig von einer Mindestteilnehmerzahl. Einzelpersonen können somit ebenfalls finanziell unterstützt werden.

Nicht zuletzt besteht auch die Möglichkeit, dass der Auslandsaufenthalt durch den **Betrieb⁹⁵** selbst finanziert wird.

⁹¹ So wurden zum Beispiel im Jahr 2010 nationale Mittel vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Kofinanzierung des Leonardo-programms verwendet (LEO plus). Ein weiteres Beispiel für eine nationale Förderung ist das „Sonderprogramm für junge EU-Bürger“ der deutschen Bundesagentur für Arbeit: Ab Januar 2013 wird die Bundesagentur für Arbeit Projekten, die Jugendliche aus dem Ausland für eine Ausbildung nach Deutschland vermitteln, beispielsweise Gutscheine für Sprachkurse im Heimatland oder in Deutschland zur Verfügung stellen. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass die Vermittlungsprojekte auch ausbildungsbegleitende Betreuung beinhalten (Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit Nr. 39/2012 vom 1.10.2012).

⁹² Eine regionale Förderung besteht zum Beispiel im Rahmen des lothringischen Projektes „Leonardo Escalé“ (Echanges, Savoir-faire et Culture pour les Apprentis Lorrains en Europe). Hier wird der Aufenthalt von Auszubildenden u.a. in Deutschland und Luxemburg für die Dauer von zwei Wochen zur Verbesserung der beruflichen Erfahrung und der Sprachkompetenz gefördert.

⁹³ Abkommen über die Durchführung eines Austausches von Jugendlichen und Erwachsenen in der beruflichen Ausbildung oder Fortbildung vom 5. Februar 1980. Dieses Abkommen beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, so dass eigene Jugendliche nach Frankreich entsendet werden, während die französischen Jugendlichen in Deutschland aufgenommen werden.

⁹⁴ <http://www.dfjw.org/>, abgerufen am 29.8.2012.

⁹⁵ So hat zum Beispiel die Deutsche Bahn mit der französischen Bahngesellschaft (SNCF) ein Austauschprogramm für die Auszubildenden (Frankfurter Rundschau vom 1.9.2012, „Als Azubi im Ausland“).



2. Einrichtungen, die praktische Unterstützung bei der Organisation der grenzüberschreitenden Berufsausbildung leisten

In den verschiedenen Mitgliedstaaten der Großregion gibt es einzelne Einrichtungen⁹⁶ oder Netzwerke⁹⁷, die für eine grenzüberschreitende Berufsausbildung werben bzw. Beratung und Unterstützung anbieten. Auch existieren mittlerweile verschiedene Internetplattformen⁹⁸, die Informationen über die Mobilität in der beruflichen Bildung vorhalten und damit für die Ausbildung im Ausland werben. Die europäische Internetplattform „European Mobility“⁹⁹ stellt z.B. Mustervereinbarungen für Auslandsaufenthalte in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU zur Verfügung.

Ein Beispiel für eine Anlaufstelle, die grenzüberschreitende Berufsausbildungen in der Großregion unterstützt, ist das im Rahmen des bundesweiten Programms „Jobstarter – Für die Zukunft ausbilden“¹⁰⁰ bestehende Projekt **PontSaarLor**¹⁰¹, das die Verbundausbildung Untere Saar e.V. durchführt. PontSaarLor fördert u.a. die grenzüberschreitende Ausbildung in den Landkreisen Saarlouis, Merzig-Wadern und dem Département Moselle. So werden Ausbildungsbetriebe¹⁰² über das Thema informiert und beraten und bei der Organisation der Praktika, insbesondere bei der Kontaktaufnahme zu den benachbarten ausländischen Betrieben, unterstützt. Auch Betrieben, die selbst Auszubildende aus der grenznahen Region suchen, wird Hilfe angeboten. Jugendliche, die sich während ihrer Ausbildung für ein Praktikum im Nachbarland interessieren oder aber eine Ausbildung im benachbarten Ausland suchen, können sich ebenfalls an PontSaarLor wenden. Sobald sich die Beteiligten für einen Auslandsaufenthalt entschieden haben, werden in Kooperation mit dem PontSaarLor-Team Inhalte, Dauer und Termine abgestimmt und eine schriftliche Vereinbarung über die Eckdaten des Austausches unterzeichnet.

Ein Beispiel für eine Beratungseinrichtung außerhalb der Großregion ist die Servicestelle „**go for europe**“¹⁰³. Diese fördert unter anderem Auslandsaufenthalte von Auszubildenden in Europa, indem sie die Unternehmen und Auszubildenden bei der Konzeption, Durchführung und Nachbereitung des Auslandsaufenthaltes unterstützt.

⁹⁶ Beispiele von beratenden Stellen: PontSaarLor, www.mobilitaetscoach.de, www.azubi-mobil.de.

⁹⁷ Das Projekt „EuroApprenticeship“ hat beispielsweise zum Ziel die Bildung eines Netzwerks von Berufsbildungsanbietern und staatlichen Stellen im Bereich der Mobilität von Auszubildenden (<http://www.euroapprenticeship.eu>, abgerufen am 27.8.2012).

⁹⁸ Beispiele für die oben genannten Internetplattformen: <http://www.apprentissage-alsace.eu/les-offres-dapprentissage-transfrontalier.html>, <http://www.centre-info.fr/depart/>, <http://www.chance-europe.de/>, <http://www.euroapprentissage.fr/fr/accueil.html>, <http://www.european-mobility.eu/>, <http://www.letsgoazubi.de/>, <http://www.mobilitaetscoach.de/>, http://www.na-bibb.de/de/leonardo_da_vinci/mobilitaet.html, jeweils abgerufen am 24.8.2012.

⁹⁹ www.european-mobility.eu, abgerufen am 3.9.2012.

¹⁰⁰ Das Projekt Jobstarter wird zurzeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

¹⁰¹ Projektlaufzeit: 15.2.1009-14.2.2012. Das Projekt wurde zunächst bis zum 31.12.2012 verlängert. Die Fortsetzung dieses Projektes über diesen Zeitrahmen hinaus wird derzeit diskutiert.

¹⁰² Auf französischer Seite kommt es häufiger vor, dass die Beratung sich nicht allein an Ausbildungsbetriebe richtet, sondern an schulische Berufsbildungseinrichtungen, die für ihre Schüler („*élèves professionnels*“) im Rahmen der in der Ausbildung verpflichtenden Praktika einen Auslandsaufenthalt organisieren wollen.

¹⁰³ Hier handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der baden-württembergischen Wirtschaft – des Baden-Württembergischen Handwerkstags e.V., des Industrie- und Handelskammertags e.V. und des Verbands der Metall- und Elektroindustrie Südwestmetall e.V., das durch das Ministerium Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziell unterstützt wird.



3. Instrumente zur Durchführung einer „grenzüberschreitenden Berufsausbildung“

Sowohl auf europäischer, nationaler als auch auf regionaler Ebene existieren verschiedene Instrumente bzw. Bestrebungen, die zum Ziel haben, die Mobilität in der Berufsbildung zu fördern.

Erwähnenswert sind hier die Bemühungen der Europäischen Union. Um Auslandsaufenthalte transparent zu gestalten und einheitlich in den Mitgliedsstaaten zu dokumentieren, hat die EU den **Europass-Mobilität** entwickelt.¹⁰⁴ Dieser Mobilitätsnachweis erfasst Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer Person während eines bestimmten Zeitabschnitts in einem anderen europäischen Land erworben wurden. Der Europass-Mobilität kann nicht von der Person selbst beantragt werden, sondern nur von der entsendenden Einrichtung des Herkunftslandes bei einem nationalen Europasszentrum.¹⁰⁵ Grundvoraussetzung für die Ausstellung des Europass-Mobilität ist, dass die inhaltlichen Schwerpunkte des Auslandsaufenthaltes zwischen der Entsende- und der Aufnahmeeinrichtung schriftlich vereinbart und dokumentiert werden.

Darüber hinaus kann ein Jugendlicher, der einen Auslandsaufenthalt während seiner Berufsausbildung plant, einen **Europass-Sprachen**¹⁰⁶ bei der ausländischen Einrichtung oder bei dem ausländischen Betrieb einreichen. Dieser Europass wird von dem Bewerber selbst ausgefüllt. Er dokumentiert anhand einer Selbsteinschätzung die Sprachkenntnisse, das Sprachniveau und ggf. bereits erworbene Sprachabschlüsse oder -zertifikate. Dabei erfolgt die Selbstbewertung anhand eines auf dem Europäischen Referenzrahmen basierenden Rasters, das aus sechs unterschiedlichen Niveaus besteht. Da die Person selbst den Europass-Sprachen erstellt, kann sie das Dokument nach jeder sprachlichen Qualifizierung, so z.B. nach einem Auslandsaufenthalt, aktualisieren.

Sollte die Gasteinrichtung von dem Auszubildenden im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes eine vollständige Bewerbung samt Lebenslauf verlangen, so bietet sich hier die Verwendung des **Europass-Lebenslauf**¹⁰⁷ an. Auch dieses Dokument kann die interessierte Person eigenständig ausfüllen und aktualisieren.

¹⁰⁴ Dieses Dokument ersetzt seit dem Jahr 2004 den seit dem Jahr 2000 eingeführten Europass-Berufsbildung und ist im Gegensatz zu dem alten Dokument breiter angelegt. Der Europass-Berufsbildung beschränkte sich auf die Erfassung berufspraktischer Erfahrungen während der Ausbildungsphasen in einem anderen Land.

¹⁰⁵ Die nationalen Europasszentren der Großregion: Deutschsprachige Gemeinschaft Belgien: Agentur für Europäische Bildungsprogramme VoG; Französische Gemeinschaft Belgiens: Centre Europass, Agence Education Formation – Europe, Deutschland: Nationales Europass Center (NEC) in der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB); Frankreich: Agence-Europe Education Formation France, Luxemburg: National Europass-Agence Lëtzebuerg ACIPRO a.s.b.l.

¹⁰⁶ <http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/language-passport>, abgerufen am 4.9.2012.

¹⁰⁷ <http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>, abgerufen am 4.9.2012.



Da von den Akteuren der Berufsbildung aber auch im Rahmen der hierzu verfassten Studien immer wieder auf die Schwierigkeiten einer mangelnden Anerkennung der Lernergebnisse während eines Auslandsaufenthaltes hingewiesen wird, arbeitet die Europäische Union an der Behebung dieses Hemmnisses. Zur Vereinfachung der Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen ist sie dabei, ein neues Instrument zu schaffen, das sog. europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (The European Credit system for Vocational Education and Training = **ECVET**¹⁰⁸). Bis zum Ende des Jahres 2012 befindet sich dieses Instrument noch in der Erprobungsphase.¹⁰⁹ Ziel von ECVET ist die allgemeine Anerkennung von Lernergebnissen und damit verbunden die Förderung der Mobilität in der Berufsbildung.

Eines von zehn Pilotprojekten, das die Europäische Kommission zur Erprobung von ECVET durchgeführt hat, fand in der Großregion statt. Hierbei handelt es sich um das Projekt **VaLOGReg**¹¹⁰, welches anhand von zwei ausgewählten Ausbildungen (Automechaniker und Energietechniker/Elektroniker für Betriebstechnik) überprüft hat, ob ECVET Rahmenbedingungen für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen und Institutionen schaffen kann. Der Vergleich der zu erreichenden Lernergebnisse ergab, dass eine Angleichung der zwei überprüften Ausbildungsberufe nicht notwendig ist, da die Lernergebnisse zu 90 Prozent übereinstimmen. Im Rahmen des Pilotprojektes, welches Ende 2011 abgeschlossen wurde, ist auch ein Benutzerhandbuch¹¹¹ mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen zur Förderung der Mobilität in der Großregion erstellt worden.

Auf regionaler Ebene ist darüber hinaus das in der Euregio Maas-Rhein entwickelte Konzept der **Euregiokompetenz**¹¹² von Interesse. Hierbei handelt es sich um eine Qualifizierung, die erlangt werden kann, sobald vier verschiedene interregionale Voraussetzungen erfüllt werden. Nachzuweisen sind die Fremdsprachenkompetenz, die interkulturelle Kompetenz, die Informationskompetenz und ein Auslandsaufenthalt von mindestens zwei Wochen. Der Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten, zum Teil durch zusätzliche Lehrveranstaltungen über die charakteristischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Besonderheiten in den Partnerregionen, führt zu einem fundierten gegenseitigen Verständnis.

¹⁰⁸ Mehr Informationen zu ECVET samt dazu veröffentlichten Leitfäden sind auf der Internetseite http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/ecvet_en.htm zu finden, abgerufen am 26.9.2012.

¹⁰⁹ So bemüht sich z.B. die vom deutschen Bundesministerium für Bildung und Forschung eigens zur Erprobung von ECVET initiierte Pilotinitiative DECET auf nationaler Ebene um die Entwicklung und Erprobung von Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen und Lernergebnissen nach einem Auslandsaufenthalt während der beruflichen Bildung.

¹¹⁰ Projektpartner von VaLOGReg: Lycée technique d'Esch-sur-Alzette (Luxemburg), Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung, Abteilung Berufsausbildung (Luxemburg), Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Rheinland-Pfalz), Ministerium für Bildung (Saarland), Groupement d'intérêt public Formation tout au long de la vie - Dispositif académique de validation de l'Education nationale (Lothringen), Institut wallon de formation en alternance et des indépendants et petites et moyennes entreprises (Belgien), Ministère de la Communauté française (Belgien).

¹¹¹ VaLOGReg: Benutzerhandbuch der Mobilität in der Großregion, http://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/index.php?eID=tx_nawsecured1&u=0&file=uploads/media/VaLOGReg_Benutzerhandbuch.pdf&t=1349425019&hash=21740bdb15b87c514c4da3337470f6a8bc758ec2, abgerufen am 4.10.2012.

¹¹² „Border Competences, Ausbildung in Grenzregionen, Ein Pilotprojekt unter der Leitung des IAWM“, veröffentlicht im Juni 2009, S. 12 ff.



VII. Zusammenfassung und Fazit

Durch die vorliegende Bestandsaufnahme ist deutlich geworden, dass der Begriff der „grenzüberschreitenden Berufsausbildung“ von den Akteuren des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes sehr unterschiedlich verwendet wird. So konnten fünf mögliche Varianten zur Ausgestaltung einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung identifiziert werden, bei denen es sich in der Regel um nationale Ausbildungen handelt, die miteinander kombiniert oder bei welchen grenzüberschreitende Komponenten integriert werden.

Die in der Bestandsaufnahme dargestellten rechtlichen Grundlagen, die die grenzüberschreitende Berufsausbildung in der Großregion betreffen, können ebenfalls die Vielfältigkeit des Begriffes belegen, weil mit Hilfe dieser Regelungen unterschiedliche Formen der grenzüberschreitenden Berufsausbildung aufgegriffen werden.

Damit steht fest, dass eine grenzüberschreitende Berufsausbildung als einheitliches und eigenständiges Konzept nicht existiert.

Ungeachtet dessen konnten verschiedene praktische Beispiele der grenzüberschreitenden Berufsausbildung ausgemacht werden, die seitens der Politik häufig gefördert und zum Teil auch von europäischer, nationaler und regionaler Ebene finanziell unterstützt werden. Dabei zeigen diese Beispiele, dass sich die Ausgestaltung der Projekte in der Regel am regionalen Bedarf im Berufsbildungsbereich und auf dem Arbeitsmarkt orientiert.

In den meisten Fällen konnte ein gemeinsames Vorgehen von Akteuren aus zwei Mitgliedstaaten der Großregion festgestellt werden. Eine Erklärung hierfür sind u.a. die zeitintensiven Vorarbeiten zu den grenzüberschreitenden Berufsausbildungen. So ist zum Beispiel die Ausarbeitung eines gemeinsamen Ausbildungsplans aus zwei verschiedenen nationalen Lehrplänen eines Ausbildungsberufes leichter zu bewältigen, als der Vergleich von drei und mehr Ausbildungsinhalten. Auch ist in diesem eng gefassten Rahmen zweier Partner die Einigung im Hinblick auf die gewünschte Form der Grenzüberschreitung (kurzfristiger Auslandsaufenthalt oder darüber hinausgehende Ausgestaltungen grenzüberschreitender Komponenten wie z.B. der Erwerb von mehreren Berufsabschlüssen) schneller zu erzielen.

Ein gemeinsames Vorgehen aller vier Mitgliedstaaten der Großregion im Sinne einer einheitlichen grenzüberschreitenden Berufsausbildung dürfte aufgrund der vorgefundenen Gegebenheiten hingegen schwer zu realisieren sein. Angesichts der Tatsache, dass bereits heute die Voraussetzungen für die eine oder andere Form der grenzüberschreitenden Berufsausbildung bestehen, erscheint dies auch nicht zwingend erforderlich.

Von entscheidender Bedeutung für die Schaffung einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung ist die Einigung über die gewünschte Form und deren Inhalt einschließlich der angestrebten Berufsabschlussmöglichkeiten. Von den Beteiligten sind darüber hinaus weitere wichtige Faktoren – die nicht unmittelbar mit der Organisation der grenzüberschreitenden Berufsausbildung im Zusammenhang stehen – zu berücksichtigen, wie z.B. Sprachkenntnisse, öffentliche Verkehrsverbindungen und das Interesse an der Kultur des Nachbarlandes seitens der Jugendlichen zu berücksichtigen.

